

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zl. IX/Sch-61/6-1977

26. September 1977

Betrifft

Zwei Granitfelsgruppen beim "Fichtinger am Berg" in der KG. Schönbach; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die beiden auf Pz.Nr.487/1, KG.Schönbach, befindlichen Granitfelsgruppen mit Schalen zum Naturdenkmal. Gleichzeitig wird gem. § 9 Abs.2 leg.cit. der unmittelbare Umgebungsbereich um die Felsgruppen, und zwar das gesamte Grundstück Pz.Nr.487/1, KG.Schönbach, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt, wobei jedoch in diesem Bereich gem. § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Felssprengungen gestattet wird.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist dieser gem. § 9 Abs.2 leg.cit. zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

§ 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt für Naturdenkmäler, daß jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, wobei jedoch von diesem Verbot Ausnahmen gestattet werden können, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten hat mit Gutachten vom 28.9.1976 die spruchgemäße Naturdenkmalerklärung beantragt und festgestellt, daß die Form und Schönheit der Felsen, sowie die Eigenart der wassergefüllten Schalen die Erhaltung dieser Felsgruppen als im öffentlichen Interesse gelegen bezeichnen lassen. Die Unterschutzstellung sei daher sicherlich gerechtfertigt.

Die Eigentümer des Grundstückes Pz.Nr.487/1, KG.Schönbach, Herr Alois und Frau Maria Fichtinger, haben sich am 16.4.1977 niederschriftlich beim Gemeindeamt in Schönbach mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden erklärt, jedoch eingewendet, daß das freie Nutzungs- und Verfügungsrecht für das Grundstück auch weiterhin gewährleistet werden sein müsse und daß von ihnen für eventuelle Personenschäden aller Art, die bei der Besichtigung der Felsgruppen auftreten könnten, keinerlei Haftung übernommen wird.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten am 5.8.1977 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Einschränkung des Grundeigentümers bezieht sich nur auf den Umgebungsbereich, für den jedoch lediglich gefordert wurde, daß die weiteren Felsbildungen auf Parzelle 487/1 nicht zerstört werden, während die forstliche (oder auch landwirtschaftliche) Nutzung in keiner Weise beschränkt werden soll.

Die bedeutendste Eigenart der zu schützenden Felsgruppe liegt sicherlich in den "Schalen", doch wird deren Wirkung durch die weiteren, zur Felsgruppe gehörigen Felsbildungen (eben auf Parzelle 487/1) ganz wesentlich mitbestimmt. Zerstörungen dieser Felsen in der direkten Umgebung der Schalensteine müssen daher unterbleiben - was ja auch mit der schriftlich bekundeten Absicht des Eigentümers konform geht.

Es wird daher der gestellte Antrag voll aufrecht erhalten.

Das geforderte Recht der Nutzung (mit Ausnahme der Zerstörung der Felsen!) und das freie Verfügungsrecht des Eigentümers bleibt durch die Unterschutzstellung im beantragten Rahmen unberührt, ebenso impliziert die Unterschutzstellung keine Haftungspflicht für den Eigentümer.

Dieses Gutachten wurde den Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht und diese haben dazu innerhalb der gewährten Frist von 2 Wochen keine Stellungnahme abgegeben.

Die Marktgemeinde Schönbach hat die Naturdenkmalerklärung mit der Einschränkung befürwortet, daß die Nutzung des Grundstückes durch die Grundeigentümer gewahrt bleiben muß und diesen auch sonst keine vermeidbaren Nachteile erwachsen dürfen.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien hat keinen Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben.

Da somit die Forderungen der Grundeigentümer voll berücksichtigt und auch sonst keine Einwände vorgebracht wurden, war auf Grund der beiden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

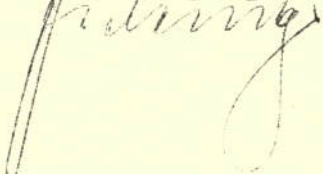
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. Herrn Alois und Frau Maria Fichtinger, 3633 Schönbach Nr.32,
2. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
3. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Zl. IX/Sch-61/6-1977

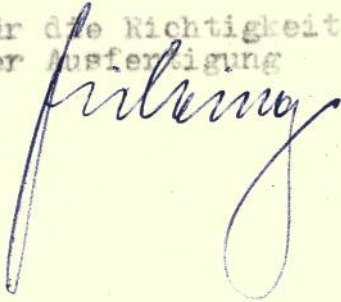
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 21. Oktober 1977

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gärber', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.